

nen, in den angeschlossenen Landwirtschaftsbetrieben einheitliche Produktionsregeln durchzusetzen. Die Verträge hingegen sollen nur zwischen Integrator und einzelnen Landwirtschaftsbetrieben abgeschlossen werden, um zu verhindern, daß sich die Bauern zu einer größeren Marktmacht vereinigen, die den Integrator bei der Vertragsgestaltung zu Zugeständnissen zwingen könnte.

Das Streben der Konzerne nach Unterordnung der Erzeugergemeinschaften unter ihre Profitinteressen hat bereits weitgehend zu Ergebnissen geführt. Das ist vor allem dort der Fall, wo Erzeugergemeinschaften auf Initiative von Großunternehmen der Nahrungsgüterwirtschaft gebildet worden sind, wie bei den von Mühlenkonzernen organisierten Erzeugergemeinschaften für Braugerste und Qualitätsweizen. Aber auch auf Erzeugergemeinschaften, die zunächst auf Initiative der Bauern selbst entstanden waren, gewinnen die Konzerne dank ihrer ökonomischen Übermacht bestimmenden Einfluß und bringen sie in ihre Abhängigkeit. Die Erzeugergemeinschaften als Form der horizontalen Integration bilden somit die Ergänzung zu der von den Monopolen betriebenen vertikalen Integration; sie gestalten die vertikale Integration im Interesse der Monopole in vielen Fällen effektiver. Organisationsformen, die sich die Bauern selbst geschaffen haben, um ihre bäuerliche Existenz gegen den Druck des Kapitals zu verteidigen, verwandeln sich auf diese Weise aufgrund des Mechanismus der ökonomischen Gesetze des Kapitalismus in Instrumente in den Händen des Kapitals, die der Vernichtung der selbständigen bäuerlichen Existenz, der Unterwerfung der Landwirtschaft unter die Profitinteressen des Monopolkapitals dienen.

Das Monopolkapital greift bei der Integration der Landwirtschaft zunehmend auch auf die ländlichen Genossenschaften zurück. So schließt die Lebensmittelindustrie beim Ausbau der vertikalen Integration vielfach Verträge nicht mehr mit den einzelnen Landwirtschaftsbetrieben ab, sondern mit ländlichen Genossenschaften, denen sie ihren Bedarf vorgibt. Die Verteilung der Quoten auf die landwirtschaftlichen Mitgliedsbetriebe wird zur Angelegenheit der Genossenschaft. Für die Nahrungsmittelindustrie ist dieses Verfahren besonders vorteilhaft, denn für sie „sind die Vertragsabschlüsse durch die abgegebene Liefergarantie der Genossenschaft von größerer Sicherheit hinsichtlich der Liefermengen und -qualitäten. Bei Unzulänglichkeiten der Lieferungen haben die Konservenfabriken nicht mehr mit einer Vielzahl kaum zu belangender einzelner Landwirte zu tun, sondern mit einer oder mehreren Genossenschaften.“³⁵ Mit dem Einbau in die vertikale Integration besorgen die Genossenschaften die Geschäfte der Monopole, für die sie außer der aufwendigen Zusammenfassung des Angebots zugleich die undankbare Aufgabe übernehmen, gegen eigene Genossenschaftsmitglieder, die ihren Lieferpflichtungen nicht nachkommen können, Sanktionen wie Schadenersatz oder Vertragsstrafen anzuwenden.

2. Der Bonner Staat fördert die Entwicklung der Erzeugergemeinschaften mit dem Ziel, den kapitalistischen Konzentrationsprozeß in der Landwirtschaft zu beschleunigen. Mit dirigistischen Methoden drängt er die Erzeugergemeinschaften in die dem Monopolkapital genehme Richtung. Die Vergabe staatlicher Förderungsmittel an Erzeugergemeinschaften macht er davon abhängig, daß diese nach staatlich festgelegten Regeln produzieren, nicht selbst vermarkten und sich der staatlichen Aufsicht unterziehen. So werden Erzeugergemeinschaften für Qualitätsweizen nur dann mit staatlichen Beihilfen und Zinsverbilligungen unterstützt, wenn die Gemein-³⁵